

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2010

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	161	Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen .....	163
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF .....	161	Satzung der Diakonie Meerbusch .....	166
Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF .....	161	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels .....	168
Hinweis zu kirchlicher Trauung und standesamtlicher Eheschließung .....	162	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln .....	168
Rechtsmittelbelehrung und Anwendung von § 18 Verwaltungsgerichtsgesetz .....	162	Personal- und sonstige Nachrichten .....	168
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2008/2009 .....	163	Literaturhinweise .....	172
		Berichtigung zum KABI 5/2010 .....	172

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

940109

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 10. Juni 2010

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

§ 32 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Mitarbeitende das gesetzlich festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die Regelaltersrente erreicht hat,“

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Dortmund, den 21. April 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 21. April 2010

#### Artikel 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Mitarbeitende das gesetzlich festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die Regelaltersrente erreicht hat,“

#### Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

### Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 26. Mai 2010

#### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen

ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“

2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

## § 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“

2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Dortmund, den 26. Mai 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Hinweis zu kirchlicher Trauung und standesamtlicher Eheschließung

938336

Az. 23-30-0

Düsseldorf, 1. Juni 2010

Auf Grund verschiedener Anfragen weisen wir darauf hin, dass auch nach der Änderung des Personenstandgesetzes (Wegfall der bisherigen Bußgeldbewehrung in § 67 PStG a. F. zum 1. Januar 2009) nach evangelischem Verständnis die zivilrechtliche Eheschließung auf dem Standesamt Voraussetzung für eine kirchliche Trauung bleibt. Dies ergibt sich aus Artikel 87 der Kirchenordnung und entspricht einem Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD, die einem entsprechenden Gutachten zum Sachverhalt zugestimmt hat.

Der EKD-Text 101 „Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind? Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung“ ist zu einem Stückpreis von 1,00 Euro erhältlich beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-460, E-Mail [versand@ekd.de](mailto:versand@ekd.de). Er ist auch zu finden unter [http://www.ekd.de/download/ekd\\_texte\\_101.pdf](http://www.ekd.de/download/ekd_texte_101.pdf).

Das Landeskirchenamt

## Rechtsmittelbelehrung und Anwendung von § 18 Verwaltungsgerichtsgesetz

930126

Az. 04-25-40

Düsseldorf, 14. Juni 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 30. September 2008 einen Beschluss bzgl. Rechtsmittelbelehrung und der Anwendung von § 18 Verwaltungsgerichtsgesetz gefasst.

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden gebeten, in ihren Bescheiden die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung ebenfalls zu gebrauchen:

1. bei Widerspruchsverfahren:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid des/der vom \_\_\_\_\_ in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des/der vom \_\_\_\_\_ kann innerhalb – hier Frist aus Gesetz – nach der *Zustellung* oder *Bekanntgabe* (s. *Anmerkung*) des/dieses Widerspruchsbescheides Klage bei der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muss außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsgesetz müssen in Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten die Bevollmächtigten und Beistände grundsätzlich Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

2. ohne Widerspruchsverfahren:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb – hier Frist aus Gesetz – nach der *Zustellung* oder *Bekanntgabe* (s. *Anmerkung*) des Bescheides Klage bei der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muss außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsgesetz müssen in Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten die Bevollmächtigten und Beistände grundsätzlich

Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

*(Anmerkung: Wir weisen darauf hin, dass in Fällen, in denen als Form der Bekanntmachung rechtlich die Zustellung vorgeschrieben ist, das Wort „Zustellung“ auch in der Rechtsmittelbelehrung zu verwenden ist. In allen anderen Fällen muss das Wort „Bekanntgabe“ gebraucht werden.)*

Das Landeskirchenamt

### **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2008/2009**

941438  
Az. 15-22-1

Düsseldorf, 17. Juni 2010

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass B 2730 – 13.1.2 – IV A 4 vom 5. Mai 2010 die neu festgesetzten Kostensätze gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum von 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bekannt gegeben:

<b>Energieträger</b>	<b>Euro</b>
Fossile Brennstoffe	12,97
Fernheizung	13,81

Das Landeskirchenamt

### **Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen**

Auf Grund von Artikel 16 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009 (KABl. S. 86), gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heisingen folgende Satzung:

#### § 1

##### **Leitung der Kirchengemeinde**

- (1) Das Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegatzung. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.
- (3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Fachausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse nach ausführlicher Beratung aufheben oder ändern.
- (4) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

#### § 2

##### **Fachausschüsse**

- (1) Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
  - a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
  - b) Diakonieausschuss,
  - c) Finanzausschuss,
  - d) Jugendausschuss,
  - e) Bauausschuss,
  - f) Ökumeneausschuss,
  - g) Personalausschuss.
- (2) Das Presbyterium kann weitere Fachausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

#### § 3

##### **Zusammensetzung der Fachausschüsse**

- (1) In die Fachausschüsse soll das Presbyterium berufen:
  - a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
  - b) Presbyterinnen und Presbyter,
  - c) in dem Fachbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende,
  - d) sachkundige Gemeindegatzungsmitglieder.
- (2) Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel nicht unter drei und nicht über zehn betragen.
- (3) Den Vorsitz des Personalausschusses führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Den Vorsitz des Finanzausschusses führt die Finanzkirchengemeinderin oder der Finanzkirchengemeinder und den Vorsitz des Bauausschusses die Baukirchengemeinderin oder der Baukirchengemeinder, falls solche gewählt sind, andernfalls die Kirchengemeinderin oder der Kirchengemeinder. Für die übrigen Fachausschüsse wählt das Presbyterium je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für sämtliche Ausschüsse je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Ausschussvorsitzende muss ein Mitglied des Presbyteriums sein.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl fortgefallen sind. Die Mitgliedschaft endet auch mit der Neukonstituierung des Fachausschusses durch das Presbyterium.
- (5) Alle Presbyteriumsmitglieder, die nicht Mitglieder eines Fachausschusses sind, haben das Recht, an den jeweiligen Sitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Für die Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Sitzungen des Personalausschusses bedarf es der Zustimmung der oder des Vorsitzenden.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Fachausschusssitzungen einzuladen.

#### § 4

##### **Aufgaben und Befugnisse der Fachausschüsse**

- (1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes und bereiten Beschlussvorschläge für das Presbyterium vor. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Jeder Fachausschuss verfügt in vollständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem verabschiedeten Haushaltsplan/Kostendeckungsplan/Wirtschaftsplan. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Presbyterium genehmigt werden.

(3) Befugnisse der Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie anderer Funktionsträger, welche diesen durch kirchenrechtliche Vorschriften oder durch Satzung eingeräumt sind, bleiben durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse (§ 6 der Satzung) unberührt.

## § 5

### Verfahren der Fachausschüsse

(1) Beschlussfähig ist der Fachausschuss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr. Im Übrigen gelten für die Einladung und Beschlussfassung die kirchenrechtlichen Vorschriften über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

(3) Die Protokolle der jeweiligen Sitzungen sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums umgehend zur Kenntnis zu bringen. Über die Beratungen jeder Fachausschusssitzung ist das Presbyterium in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Die Ausführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse arbeiten eng mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zusammen.

(5) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(6) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht einschließlich dieser Satzung, so hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

## § 6

### Arbeit der Fachausschüsse

#### 6.1 Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Presbyteriums vor, erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen und vermittelt Impulse für die Gemeindearbeit.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Planung und Durchführung von Konfirmanden- und Kindergottesdienstfreizeiten,
- b) die Durchführung von Gemeinde- und Konzertveranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
- c) die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln, die für seinen Fachbereich notwendig sind,
- d) die Verteilung der Termine für Taufen und Abendmahl auf die vom Presbyterium festgelegten Gottesdienste.

(3) Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

#### 6.2 Diakonieausschuss

(1) Der Ausschuss berät über die diakonischen Aufgaben sowie die Betreuung der ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und nicht kirchlicher sozialer Einrichtungen im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums zu diakonischen Themen und Ehrenamt vor und entwickelt Konzepte diakonischer Arbeit.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum Thema „Diakonie“,
- b) die Festlegung der Grundsätze für die Verteilung der Diakoniemittel,
- c) die Gewährung von Unterstützung aus Diakoniemitteln an Einzelpersonen,
- d) die Gewährung von Zuschüssen an Werke, Vereine und Einrichtungen mit diakonischem Auftrag.

(3) Im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes in Bezug auf die Wahlkollekten und die Kollekten, für die das Presbyterium den Zweck bestimmt, schlägt der Ausschuss dem Presbyterium den Kollektenplan vor.

(4) Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

#### 6.3 Finanzausschuss

(1) Der Ausschuss berät über alle Verwaltungsangelegenheiten und Personalangelegenheiten für Angestellte, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor und berät die Etatanträge und Vorlagen der einzelnen Ausschüsse. Er soll darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten und finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) die Anschaffungen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die nicht im Kompetenzbereich eines anderen Ausschusses liegen,
- b) die Festsetzung der Ordnung der Raummieten,
- c) die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall.

(3) Der Ausschuss berät bei:

- a) der Verwendung des Rechnungsüberschusses,
- b) über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(4) Der Ausschuss trägt Sorge für eine verantwortliche Anlage des Vermögens der Kirchengemeinde.

#### 6.4 Jugendausschuss

(1) Der Ausschuss berät über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in seinem Arbeitsfeld vor. Er entwickelt Konzeptionen und Zielsetzungen und sorgt für die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das Gemeindeleben.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
- b) die Genehmigung von Freizeiten,
- c) die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich notwendig sind,
- d) das Ferienprogramm.

(3) Eine Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Gemeinde soll stattfinden, insbesondere im Blick auf die Kindertagesstätte, die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern, die Mehrgenerationenarbeit, die kind- und jugendgemäße Gestaltung von Gottesdiensten sowie die Konfirmandenarbeit.

(4) Der Ausschuss pflegt die Zusammenarbeit mit der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, den kreiskirchlichen und städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen und bemüht sich um ökumenische Kontakte im Jugendbereich.

(5) Der Ausschuss bemüht sich um einen guten Kontakt zu den Schulen und hat in besonderer Weise die Aufgabe, Jugendarbeit und Schülerarbeit miteinander zu verknüpfen.

(6) Der Ausschuss berät:

- a) bei der Vorauswahl von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden,
- b) bei der Aufstellung der Dienstanweisung für die Mitarbeitenden.

(7) Die Kinder- und Jugendeinrichtung der Gemeinde hat ihre eigenen Team- und Mitarbeitendensitzungen und bringt ihre jeweiligen Konzeptionen, Planungen und Etatvorschläge in den Ausschuss zur Beratung ein.

(8) Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **6.5 Bauausschuss**

(1) Der Ausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde und über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der im Haushaltsplan zu Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Durchführung von Baumaßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
- b) die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- c) Anschaffungen, soweit nicht andere Ausschüsse dazu befugt sind.

(3) Der Ausschuss berät:

- a) bei der Einstellung haupt- und nebenamtlicher Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie der Hilfskräfte und der Raumpflegerinnen und Raumpfleger in der Kirche und den übrigen gemeindlichen Räumen,
- b) bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Vorgenannten.

(4) Der Ausschuss prüft die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet ggf. eine Stellungnahme des Presbyteriums vor.

(5) Der Ausschuss ist für die jährlich anfallenden Baubehörungen aller Immobilien der Gemeinde verantwortlich.

(6) Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **6.6 Ökumeneausschuss**

(1) Der Ausschuss berät über alle ökumenischen Aufgabenbereiche der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Trägern ökumenischer Arbeit. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor und entwickelt Konzepte ökumenischer Arbeit, ökumenischen Lernens und ökumenischen Lebens in der Gemeinde.

(2) Der Ausschuss erarbeitet Vorschläge im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der im Haushaltsplan zu Verfügung stehenden Mittel über die Durchführung ökumenischer Veranstaltungen.

(3) Der Ausschuss arbeitet eng mit dem synodalen Ausschuss für Ökumene und Weltmission zusammen, ebenso mit dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM).

(4) Der Ausschuss arbeitet auf Gemeindeebene eng mit der katholischen Gemeinde St. Georg sowie mit den im Stadtteil und in der Gemeinde vorhandenen Verbänden, Vereinen und Projektgruppen, die ökumenisch ausgerichtet sind, zusammen.

(5) Der Ausschuss pflegt Kontakte zu anderen Religionsgemeinschaften (z.B. Jüdische Kultusgemeinde, Moschee/Islamischer Verein) im Rahmen des interreligiösen Dialogs, sofern das nicht durch andere Ausschüsse wahrgenommen wird.

(6) Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **6.7 Personalausschuss**

(1) Der Ausschuss berät über alle Personalangelegenheiten für Angestellte.

(2) Der Ausschuss bereitet vor:

- a) die Ausschreibung von Mitarbeitenden-Stellen, Durchführung der Auswahl- und Bewerbungsgespräche sowie die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber,
- b) die Dienstanweisungen für Mitarbeitende.

## **§ 7**

### **Geschäftsordnung**

Das Presbyterium kann sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten**

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seiner oder seinem Vorsitzenden und den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

## **§ 9**

### **Besondere Zuständigkeiten der oder des Vorsitzenden**

(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihr oder ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Sie oder er entscheidet darüber hinaus für die Mitarbeitenden über:

- a) die Gewährung von Erholungsurlaub,
- b) die Beurlaubung für Fortbildungsmaßnahmen,
- c) die Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen jährlich.

Die vorstehenden Aufgaben können von der oder dem Vorsitzenden auf hauptamtliche Mitarbeitende sowie Pfarrerinnen oder Pfarrer delegiert werden. Das Presbyterium ist hiervon zu unterrichten

(2) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet – möglichst im Einvernehmen mit der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister – gemäß Art. 30 der Kirchenordnung über:

- a) die Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer von bis zu drei Monaten,
- b) die Einstellung von Aushilfskräften für die Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie für vorweihnachtlich anfallende Mehrarbeit.

#### § 10

##### **Aufgaben der Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister**

(1) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

(2) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde.

(3) Die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister erledigen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenkreises die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden bleiben unberührt.

#### § 11

##### **Schlussbestimmung**

(1) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

(2) Die Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Essen, den 9. März 2010

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Heisingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Juni 2010  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## **Satzung der Diakonie Meerbusch**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 11. November 2002 (KABl. S. 91), zu-

letzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich, Evangelischen Kirchengemeinde Lank, Evangelischen Kirchengemeinde Osterath folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Allgemeines**

Die vorstehend genannten Kirchengemeinden arbeiten im Rahmen dieser Satzung zusammen und tragen gemeinsam die Diakonie Meerbusch.

#### § 2

##### **Aufgaben**

(1) Die Diakonie Meerbusch ist zum Dienst der Nächstenliebe in der Nachfolge von Jesus Christus in den nachfolgend benannten Aufgabenbereichen beauftragt.

(2) Zu den Aufgaben der Diakonie Meerbusch gehören:

- a) der Betrieb einer Diakoniestation,
- b) der Betrieb eines Mobilen Sozialen Hilfsdienstes,
- c) die Beratung von Menschen in sozialen Fragen,
- d) die Beratung von Aussiedlern, Asylsuchenden und anderen Staatsangehörigen,
- e) der Betrieb einer Freiwilligenzentrale.

(3) Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung der Trägerinnen und einer Satzungsänderung.

(4) Die Diakonie Meerbusch arbeitet mit anderen diakonischen Einrichtungen zusammen. Sie übernimmt als örtlicher Verband der Freien Wohlfahrtspflege für den Bereich der Stadt Meerbusch die Vertretung diakonischer Belange in der Öffentlichkeit und gegenüber staatlichen und kommunalen Körperschaften sowie in den Arbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege in Meerbusch.

#### § 3

##### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Die Diakonie Meerbusch erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Diakonie Meerbusch dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die der Diakonie Meerbusch fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Diakonie Meerbusch ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

##### **Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Von den beteiligten Presbyterien wird ein Geschäftsführender Ausschuss der Diakonie Meerbusch gebildet. Er ist gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz. Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden entsenden je zwei Mitglieder in ihn. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bleiben ihren Presbyterien verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss regelt alle Angelegenheiten der Diakonie Meerbusch, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:

- a) Feststellung der Wirtschaftspläne,
- b) Feststellung der Bilanzen,
- c) Vorschläge zur Anstellung von Mitarbeitenden,
- d) Erstellung von Dienstanweisungen für Mitarbeitende,
- e) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- f) Abschluss von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Mitarbeitenden.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Kirchengemeinde aus, endet auch die Mitgliedschaft im Geschäftsführenden Ausschuss. Die betreffende Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied oder entsendet das ehemalige Presbyteriumsmitglied erneut in den Geschäftsführenden Ausschuss. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen.

Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Alle drei müssen verschiedenen Gemeinden angehören.

(4) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ein. Der Ausschuss ist ebenfalls einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder oder ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden dies beantragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Verhandlung und Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.

(5) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

(6) Für die rechtsverbindliche Vertretung gilt Art. 29 Kirchenordnung sinngemäß. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen.

#### § 5

##### Mitarbeitende

(1) Die Mitarbeitenden werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von jeweils einer Trägergemeinde zur Dienstleistung bei der Diakonie Meerbusch angestellt. Ihr Verhältnis zur Diakonie Meerbusch wird durch besonderen Vertrag geregelt.

(2) Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden der „Diakonie Meerbusch“ wird von der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeitenden der Diakonie Meerbusch erhalten eine Dienst-anweisung, die vom Geschäftsführenden Ausschuss erlassen wird.

#### § 6

##### Kosten, Haushalt

Die Diakonie Meerbusch finanziert sich aus:

- a) Erstattungen durch Kostenträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung, private Versicherungen sowie durch Träger der Sozialhilfe) und durch Selbstzahlende,
- b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften,

c) vertragliche Leistungen der Kommunen,

d) Spenden und freiwillige Beiträge,

e) Haushaltsmittel der angeschlossenen Gemeinden als Eigenmittelbeiträge, die entsprechend der Gemeindemitgliederzahl zum 30. Juni des Vorjahres gebracht werden.

#### § 7

##### Dauer der Vereinbarung über die Trägerschaft der Diakonie Meerbusch

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Kirchengemeinde kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses.

(3) Die Diakonie Meerbusch kann auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden aufgelöst werden.

(4) Der Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinden an dem gemeinsamen Vermögen wächst den verbleibenden Kirchengemeinden anteilig zu.

(5) Folgekosten, die durch das Ausscheiden einer Kirchengemeinde entstehen und nicht durch Anpassung vermieden werden können, sind entsprechend dem Verteilschlüssel nach § 6 Abs. 1 (e) von allen bisher beteiligten Kirchengemeinden weiter zu tragen.

#### § 8

##### Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden möglich.

(2) Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung, der zur Aufhebung der Diakonie Meerbusch führt, muss eine Regelung über die Kostenverteilung, über das gemeinsame Vermögen und über die Mitarbeitenden enthalten. Mangels einer solchen Regelung gilt der Verteilschlüssel nach § 7 Abs. 1 (e).

#### § 9

##### Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

#### § 11

##### Aufhebung der bestehenden Satzungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 1. Juni 1991 außer Kraft.

Meerbusch, den 24. Juni 2009

Evangelische Kirchengemeinde  
Büderich

Siegel

gez. Unterschriften

	Evangelische Kirchengemeinde Lank	nach unten gerichteter Spitze“, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.	
Siegel	gez. Unterschriften		Das Landeskirchenamt
	Evangelische Kirchengemeinde Osterath	942891	
Siegel	gez. Unterschriften	Az. 02-10-11:1504925	Düsseldorf, 24. Juni 2010
	Genehmigt	Das Siegel der der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf mit vier Punkten als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Juni 2010 außer Gebrauch gesetzt.	
Siegel	Düsseldorf, den 31. Mai 2010 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt		Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

942679  
Az. 02-10-11:1503519      Düsseldorf, 24. Juni 2010

Kirchengemeinde:      Evangelische Kirchengemeinde Friedewald

Kirchenkreis:      Altenkirchen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Friedewald



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

942922  
Az. 02-10-11:1502401      Düsseldorf, 24. Juni 2010

Das Siegel – Groß- und Kleinsiegel – der Ev. Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, mit dem Beizeichen „gefülltes Quadrat mit einem darunter liegenden offenen Kreis“, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

942927  
Az. 02-10-11:1502401      Düsseldorf, 24. Juni 2010

Das Siegel – Groß- und Kleinsiegel – der Ev. Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, mit dem Beizeichen „gefülltes Quadrat mit einem darunter liegenden gefüllten Dreieck mit

### Personal- und sonstige Nachrichten

#### Ordinationen:

Vikarin Daniela G l e i m am 9. Mai 2010 in der Kirchengemeinde Münchholzhausen, Kirchenkreis Wetzlar.

Vikarin Judith Leona Weichsel am 23. Mai 2010 in der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld, Kirchenkreis Wuppertal.

#### Wiederbeilegung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei Pastor Markus Heyneck werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder beigelegt.

#### Berufung einer Pfarrerin:

Pastorin im Sonderdienst Elisabeth S c h w a b in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Birgitt Horstmann-Knigge mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Bonn.

Pfarrerin Elisabeth S c h w a b mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die 5. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Dietrich Bredt-Dehnen mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die leitende Pfarrstelle des Landespfarramtes für Polizeiseelsorge.

Pfarrerin Wilma F a l k - v a n R e e s mit Wirkung vom 15. Juni 2010 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Guido M ö l l e r mit Wirkung vom 1. Juni 2010 die 5. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge und Arbeit in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) des Kirchenkreises An der Ruhr.

Pfarrerin Katharina P ö t t mit Wirkung vom 20. Juni 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Wuppertal.

**Pfarrstellenwechsel:**

Pfarrerin Elisabeth Grube, bisher 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, wechselt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle zur Evangelischen Kirche von Westfalen.

**Bestätigungen:**

Die Wahl des Pfarrers Mathias Mölleken, Kirchengemeinde Meckenheim, zum Assessor des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Koepke, Kirchengemeinde St. Wendel, zum Superintendenten, des Pfarrers Werner Kausch, Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, zum Assessor, Pfarrer Wolfgang Meyer, Kirchengemeinde Niederlinxweiler, zum Skriba, Pfarrer Reinhold Wawra, Kirchengemeinde Uchtelfangen, zum 1. stellvertretenden Skriba und Pfarrer Udo Blank, Kirchenkreis Saar-Ost, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Saar-Ost.

**Ernennung eines Beamten:**

Andreas Klier von der Viktoriaschule Aachen zum Studiendirektor i.K.

**Freistellungen im Altersteildienst:**

Pfarrer Reinhold Heinemann, Kirchengemeinde Plaidt, Kirchenkreis Koblenz, vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2012.

Pfarrer Detlef Wendler, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2012.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Kirchenrat Dr. Jochen Buchter, Evangelische Kirche im Rheinland, Beauftragter der Kirchenleitung bei der Landesregierung Rheinland-Pfalz, mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

Oberstudiendirektor i.K. Ulrich Göbeler, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Pfarrerin Cornelia Kenke, Gemeinde zu Düren, mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

Pfarrer Georg Kraft, Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

Kirchengemeinde-Amtmann Bernd Leidereiter von der Kirchengemeinde Heiligenhaus zum 1. Juli 2010.

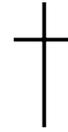
Pfarrer Dr. Günter Meyer-Mintel, Kirchenkreis Moers (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

Pfarrer Dr. Rainer Stuhlmann, Ev. Kirchenverband Köln und Region (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Juli 2010 eine 45. Pfarrstelle, Krankenhauseelsorge, errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2010 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.



*Seid stark in dem Herrn  
und in der Macht seiner Stärke.  
Epheser 6,10*

**Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Reinhart Hammelsbeck am 11. Mai 2010 in Meisenheim, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Medard, geboren am 30. August 1925 in Saarbrücken, ordiniert am 11. Dezember 1955 in Bad Godesberg.

Pfarrer i.R. Albrecht Luther am 11. Mai 2010 in Prüm, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Prüm, geboren am 19. Oktober 1933 in Berlin, ordiniert am 8. Dezember 1963 in Neunkirchen/Saar.

**Aufhebung einer Pfarrstelle:**

Die 15. Pfarrstelle „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“ des Kirchenkreises Essen ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2011 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von fünf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2011 zwei Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probedienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. Nach Beendigung des Probedienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im

Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde **Wipperfürth**, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Januar 2011 die 1. Pfarrstelle mit einem Umfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Pfarrstelle kann auf 100% erweitert werden durch die Übernahme von sechs Stunden evangelischer Religionslehre in der Sekundarstufe I am Gymnasium in Bergneustadt. Dazu ist eine Lehrprobe erforderlich. Die Kirchengemeinde Wipperfürth ist eine Gemeinde, die sich in ländlichem Gebiet befindet. Sie ist geprägt durch die Vielfalt der in der Gemeinde lebenden Menschen. In der überwiegend katholischen Bevölkerung hat die Gemeinde ihren Platz gefunden und tritt als Dialogpartner auf. In vielfältigen ökumenischen Projekten liegt ein Schwerpunkt der Arbeit. Neben diesem Schwerpunkt sieht die Gemeindekonzeption: („Wir bieten Menschen ein Forum.“) einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen und Familien. Eine Vielzahl lebendiger Gottesdienstformen runden das Angebot ab. Nach der Reduzierung der Pfarrstellen auf 1,25 Stellen wird die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer gemeinsam mit der Stelleninhaberin der 3. Pfarrstelle (0,5 Stelle), dem Schulpfarrer sowie dem Pfarrer der Nachbarkirchengemeinde die Gemeinde betreuen. Mit der Nachbarkirchengemeinde Klaspwipper verbindet die Gemeinde eine lange Tradition von gemeinsamen Mitarbeitern. Aktuell wollen beide Gemeinden mit übereinstimmenden Satzungen vermehrt Aufgaben auf einen Gemeinsamen Ausschuss übertragen und diese gemeinschaftlich wahrnehmen. Sie vertiefen damit die bereits praktizierten gemeinsamen Aktivitäten. Der Predigtendienst wird sich daher auch auf beide Gemeinden erstrecken. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, der Freude an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung hat. Dabei soll Bewährtes fortgeführt werden und zugleich sollen neue Impulse gesetzt werden. Das Presbyterium legt besonderen Wert auf einen partnerschaftlichen teamorientierten Umgang mit den Kollegen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen. Neben der Betreuung eines Gemeindebezirkes und der Mitarbeit im Predigtendienst wird der Schwerpunkt der Arbeit in der praktischen diakonischen Arbeit liegen. Die Betreuung der Ökumenischen Initiative (Arbeitslosenprojekt, Hospiz, Weltladen, Mittagstisch) ist ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit. Daneben gehört der kirchliche Unterricht genauso zum Aufgabengebiet wie die Unterstützung der von Ehrenamtlichen betreuten Gruppen. Die Arbeit erfordert zudem ein hohes Maß an Toleranz auch in Glaubensfragen. Die unterschiedlichen Ausprägungen des evangelischen Glaubens werden in unserer Gemeinde akzeptiert und gepflegt. Dies erfordert von den Bewerbern Offenheit gegenüber anders Denkenden und die Bereitschaft, auch diese Menschen in die Gemeinde zu integrieren. Für Rückfragen stehen der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Peter Hennecke, Tel. (0 22 67) 47 18, sowie der Vorsitzende des Presbyteriums Herr Jörg Klockner, Tel. (0 22 67) 15 92, zur Verfügung. Über die schulische Erweiterung der Pfarrstelle gibt der Schulleiter des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Matthias Weichert, Tel. (0 22 61) 70 09 38, gerne Auskunft. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde **Emmelshausen-Pfalzfeld**, Kirchenkreis Koblenz, ist die erste Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100% zu besetzen. Dienstsitz ist Emmelshausen (5.000 Einwohner) mit Kindergarten, Grundschule und Inte-

grierter Gesamtschule sowie Altenheim am Ort. Zu der Diaspora-Gemeinde gehören knapp 4.000 Gemeindemitglieder in 42 auch kleinen Orten mit vier Predigtstätten, in denen wöchentlich Gottesdienst gefeiert wird. Viele Gemeindemitglieder sind Berufspendler über zum Teil weite Strecken (Koblenz, Bonn-Köln, Rhein-Main-Gebiet). Das Evangelische in katholischer Umgebung hält die Kirchengemeinde zusammen. Auch verschiedene theologische Richtungen werden in der Gemeinde gelebt. Ein Baustein des Gemeinde-Alltags ist die gelebte Ökumene mit den katholischen und freikirchlichen Gemeinden der Region. Der benachbarte Pfarrbezirk Pfalzfeld-Badenhard hat eine bis ins 16. Jahrhundert zurückreichende evangelische Tradition. Er ist ebenfalls mit einer 100% Pfarrstelle besetzt. Der Pfarrbezirk Emmelshausen-Buchholz entstand durch Zuzüge nach dem 2. Weltkrieg. Nach der aktuellen Gemeindekonzeption sind die Schwerpunkte der Arbeit: Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern, die in Zukunft ausgeweitet und moderiert werden sollen; der Konfirmandenunterricht in der Gemeinde wird im 1. Jahr in Klassenstufe 4 und im 2. Jahr mit anschließender Konfirmation in Klassenstufe 8 erteilt; Gottesdienste in verschiedenen Formen (z.B. Jugendgottesdienste, Thomasmesse, Schulgottesdienste, Altenheimgottesdienste), Seelsorge im Altenheim Emmelshausen und bei Gemeindemitgliedern in umliegenden Krankenhäusern sowie Notfallseelsorge, Erwachsenenbildung (z.B. in verschiedenen Kreisen), Förderung der Kirchenmusik. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Menschen theologisch fundiert und profiliert die Frohe Botschaft nahe bringt, sie begeistert und ihnen seelsorgerlich beisteht, die/der gesamtgemeindlich orientiert denkt und handelt, die/der kollegial im Team mit dem anderen Pfarrstelleninhaber und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeitet, die/der Menschen für die Mitarbeit in der Kirche gewinnt und Mitarbeitende motiviert. Nähere Infos über die Gemeinde und ihre Konzeption finden Sie unter [www.ekir.de/emmelshausen-pfalzfeld](http://www.ekir.de/emmelshausen-pfalzfeld). Für Auskünfte steht der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Johannes Dübbelde, Tel. (0 67 46) 343, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs berechnungsberechtigt.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Koblenz-Lützel** (Entlastung des Superintendenten), Kirchenkreises Koblenz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. Die Stelle ist der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel zugeordnet. Sie umfasst das Gebiet der Stadt Koblenz links der Mosel und links des Rheins sowie zwei Ortschaften des Landkreises Mayen-Koblenz. Sie hat ca. 6.600 Gemeindemitglieder und ist in drei Bezirke aufgeteilt, in denen sich ein buntes Gemeindeleben ereignet. Kooperationen innerhalb der Gemeinde und auch darüber hinaus haben bei der Kirchengemeinde einen hohen Stellenwert. Schwerpunkt der zu besetzenden Stelle ist der Gemeindebezirk Neuendorf/Rheindörfer. Das Presbyterium freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihm mit ihren Begabungen bei der gemeinsamen Arbeit helfen wollen. Für nähere Auskünfte können Sie sich gerne wenden an: Superintendent Rolf Stahl, Tel. (02 61) 8 32 45, Pfarrer Tillmann Böhme, Tel. (02 61) 87 05, Vorsitzender des Presbyteriums, sowie Pfarrerin Beate Braun-Miksch und Pfarrer Andreas Miksch, Tel. (02 61) 2 75 11. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die Kirchengemeinde Oberkassel, Kirchenkreis an Sieg und Rhein, sucht zum 1. Februar 2011 für ihre 2. Pfarrstelle (Pfarrbezirk Dollendorf) eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstumfang von 75%. Es besteht die Möglichkeit der Aufstockung bis zu 100% durch refinanzierte Tätigkeiten (z.B. Religionsunterricht an Schulen). Die Kirchengemeinde Oberkassel, rechtsrheinisch auf den Stadtgebieten Bonn (1. Bezirk, Oberkassel) und Königswinter (2. Bezirk, Dollendorf) gelegen, hat derzeit ca. 3.900 Gemeindeglieder, die sich etwa hälftig auf beide Pfarrbezirke verteilen. Die Inhaberin der 2. Pfarrstelle geht nach langjähriger Tätigkeit in die passive Phase der Altersteilzeit. Der Dienstumfang des Pfarrers der 1. Pfarrstelle beträgt 84% (ergänzt durch Religionsunterricht am örtlichen Gymnasium). Die Gemeinde ist eine unierte Kirchengemeinde mit reformierten Wurzeln. Der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch. Die Gemeinde verfügt im Pfarrbezirk Oberkassel über eine „alte“ evangelische Kirche (1683) und eine „große“ Kirche (1908), im Pfarrbezirk Dollendorf über eine Kirche mit angrenzendem Gemeindezentrum aus dem Jahre 1973. Diakonische Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet sind das „Ev. Seniorenzentrum Theresienau e.V.“, das „Ev. Kinder- und Jugendheim Probsthof e.V.“, der Diakonieverein „Ev. Kleiderstube Textilien, Topf und Tasse e.V.“ sowie zwei gemeindeeigene Kindergärten. Das Gemeindebild ist geprägt durch intensive Gottesdienstgestaltung in Liturgie und Predigt, durch eine Vielfalt unterschiedlicher Gottesdienstformen in enger Verbindung mit einer intensiven Kirchenmusik. Zu Letzterer gehören zwei Kinderchöre, Jugendchor, Singkreis für Erwachsene, Bläserkreis und ein Kammerorchester. Weitere Schwerpunkte liegen in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Seelsorge und der Seniorenarbeit. Wichtig ist der Gemeinde auch die Förderung von Gemeinschaftserfahrungen in Gruppen, in Freizeiten und auf Studienreisen. Das intensive Gemeindeleben in den beiden Gemeindezentren mit Angeboten für alle Altersgruppen wird unterstützt von weit mehr als 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die kürzlich überarbeitete „Gesamtkonzeption aller gemeindlichen Aufgaben“ setzt neue Schwerpunkte im Bereich der Gottesdienstgestaltung. Um dem Ziel, das den Gottesdienst als Kristallisationspunkt der Gemeinde beschreibt, näher zu kommen, ist die Feier und Gestaltung des Gottesdienstes vermehrt als Aufgabe der ganzen Gemeinde zu begreifen. Der sich als verheißungsvoll andeutende Weg, einzelne Gruppen der Gemeinde maßgeblich an der Gestaltung zu beteiligen, soll in weiter steigendem Umfang begangen werden. Dem „Priestertum aller Gläubigen“ (1. Petr 2,9) entsprechend stellt sich für die Pfarrerin/den Pfarrer die Aufgabe, die getauften Christen anzuleiten, selbst zu „Priestern“ zu werden, die Bibel auszulegen, Fürbitte zu halten und ihren Glauben bezeugend weiterzugeben. Das setzt die Einübung in die Auskunftsfähigkeit über den evangelischen Glauben und die Nähe und Liebe zur Heiligen Schrift voraus. Die Vielfältigkeit der so gefeierten Gottesdienste bietet durch die Beteiligung vieler verschiedener Glaubenspersönlichkeiten eine breite Palette von Identifikationsmöglichkeiten für die den Gottesdienst feiernde Gemeinde. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit ausgeprägter Führungs- und Motivationskraft, die/der beschriebene konzeptionelle Ausrichtung in die Gemeinde trägt. Die Aufgabe erfordert Überzeugungskraft, konzeptionelles Denken und strukturiertes Vorgehen. Teamorientierung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den hauptamtlich Mitarbeitenden, dem Presbyterium, mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden, mit dem Kollegen des 1. Bezirkes sowie auch mit der Pfarrerin/den Pfarrern der Nachbargemeinden werden vorausgesetzt. In Ihren ausführlichen Bewerbungsunterlagen gehen Sie bitte insbesondere auf Ihre Vorstellungen oder Erfahrungen zur Umsetzung unserer Schwerpunkte zur Gottesdienstgestaltung ein. Bitte fügen Sie den Bewerbungsunterlagen eine

Predigt neueren Datums sowie eine Katechese für die Konfirmandenarbeit bei. Nähere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Heinz Gesche, Tel. (02 28) 44 11 55 (Pfarrbüro), oder (0 22 23) 90 45 71 (privat). Weitere Angaben finden Sie im Gemeindeverzeichnis Seite 607, Ev. Kirchengemeinde Oberkassel. Die Stelle wird durch die Kirchenleitung besetzt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Ab dem 1. August 2010 ist im Gemeinsamen Gemeindeamt im Kirchenkreis Essen eine neu eingerichtete Verwaltungsstelle für die Dauer von drei Jahren im Umfang von 50% zu besetzen. Das Gemeinsame Gemeindeamt im Kirchenkreis Essen ist zuständig für die Verwaltung von sechs Kirchengemeinden mit insgesamt rd. 27.500 Gemeindegliedern und wird fachlich unterstützt durch die Personal- und Finanzabteilung. Die angeschlossenen Kirchengemeinden unterhalten vor Ort jeweils Gemeindebüros. Die Aufgabengebiete umfassen im Wesentlichen die Mitarbeit bei der Erledigung von Verwaltungs- und Sekretariatsarbeiten für die angeschlossenen Kirchengemeinden. Gesucht wird eine einsatzfreudige und zielbewusste evangelische Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, gerne mit erster kirchlicher Verwaltungsprüfung, die/der in der Lage ist, selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten. Den sicheren Umgang mit den einschlägigen Microsoft-Office-Produkten setzen wir voraus. Kenntnisse in der Gemeindegliederbearbeitung sind erwünscht. Die Eingruppierung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Fachausschuss für das Gemeinsame Gemeindeamt, z. H. Frau Will, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Für Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeamtsleiterin Frau Will telefonisch unter Tel. (02 01) 22 05 281 zur Verfügung. Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers/einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

An der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. in Solingen, einer Einrichtung zur Förderung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Verwaltungsleitungsstelle im Umfang von 39,0 Std. pro Woche zu besetzen. Ihre Aufgaben: Leitung des Verwaltungsteams (zzt. 5 Mitarbeiterinnen), Finanzverwaltung, Personalsachbearbeitung für 20 Mitarbeitende, Bausachbearbeitung, Material- und Inventarverwaltung, Pflege des Haus- und Belegungsmanagements, Organisation und Abwicklung der Verwaltungsarbeiten für den Verein Hackhauser Hof und dessen Stiftung. Sie bringen mit: eine abgeschlossene 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder einen vergleichbaren Studienabschluss, Mitgliedschaft in der ACK, Leitungskompetenz und Teamfähigkeit, fundierte Kenntnisse in der Arbeit mit PC, Innovationskraft im Bereich von Fundraising und Stiftung, die Fähigkeit zu Präzision und Knappheit. Sie finden vor: solide, verlässliche Vereinsstrukturen mit Einbindung in die EKIR und den Verband EJIR, einen attraktiven Arbeitsplatz mit Bezahlung nach Entgeltstufe 10, ein sehr

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

gepflegtes Ambiente mitten im Grünen, die Chance, einen neuen Arbeitsbereich aufzubauen und mitgestalten zu können, ein Team, das sich auf eine neue Leitung freut, vielfältige Möglichkeiten von Kooperation und Kommunikation mit den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der Bildungsstätte. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Karl Hesse (Leitung), Tel. (02 12) 2 22 01-15, Mail hesse@hackhauser-hof.de. Ihre Bewerbung mit zwei Referenzen schicken Sie bis zum 9. August 2010 an die Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Leitung, Hackhausen 5b, 42697 Solingen.

#### Literaturhinweise:

Herbert Schmitz: **100 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Haarzopf 1910–2010.** Entstehungsgeschichte und Gründung, Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf. Essen-Haarzopf 2010, 46 S., Abb.

**Festschrift 50 Jahre Christuskirche Lohmar 1960–2010.** 13. Juni 2010, Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar. Lohmar 2010, 19 S., Abb.

125 Jahre Friedenskirche. Vom Betsaal zur Friedenskirche, von der Kleinkinderschule zum Senfkorn. **Festschrift der Evangelischen Friedenskirche Mönchengladbach,** Hg.: Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach. Mönchengladbach 2010, 74 S., Abb.

Erhard Ufermann, Sonja Kunders: **Festival der Stimmen '09.** Dokumentation, hg. vom Referat für Kultur u. Musik, Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal. Wuppertal 2010, 63 S., Abb.

Ehre sei Gott und Friede auf Erden. Kirchen für Frieden und Versöhnung. **Gottesdienstmaterialien zum Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt,** Hg.: Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche. Christine Busch (verantw.). Düsseldorf u.a. 2010, 35 S., Abb.

Friedel Hütz-Adams: Effizient wirtschaften, aber kein Sparen an der falschen Stelle! **Nachhaltiges Beschaffungswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Vorschläge für eine Umsetzung,** hg von: Evangelische Kirche im Rheinland, Südwind e.V. Düsseldorf u. Siegburg 2010, 19 S., Abb. ISBN 978-3-929704-51-8

#### Berichtigung zum KABI 5/2010

Im KABI 5/2010 auf Seite 139 muss es bei der Rubrik „Freistellungen“ richtig heißen: Pfarrerin Karin Krautmacher, Kirchengemeinde Wadern-Losheim, Kirchenkreis Saar-West (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 21. März 2010 bis 18. Oktober 2014 unter Verlust der Pfarrstelle.